



Title	DIE AUSBILDUNG DER JURISTEN IN JAPAN
Author(s)	Nakano, Teiichiro
Citation	Osaka University Law Review. 1973, 20, p. 11-24
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/7733
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

DIE AUSBILDUNG DER JURISTEN IN JAPAN

Teiichiro Nakano*

I Einleitung

Obwohl das moderne japanische Recht unter den großen Einflüssen deutschen Rechts entstanden ist und das japanische Gerichtswesen auch hauptsächlich das deutsche rezipiert hat, ist die Ausbildung der Juristen in Japan von der in Deutschland ziemlich verschieden. Die wesentlichen Unterschiede liegen in zwei Punkten: in der Uneinheitlichkeit der Juristenausbildung sowie in der fehlenden Verbindung zwischen der Berufsvorbildung für die Rechtspflege und dem Universitätsstudium.

1. In Japan gibt es keine einheitliche juristische Befähigung, die der deutschen "Befähigung zum Richteramt" (§ 51 DRiG) entspräche. Zwar werden die Juristen im engeren Sinne—Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte—gemeinsam ausgebildet; Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst und den diplomatischen Dienst jedoch sind abweichend geregelt. Die Volljuristen im deutschen Sinne, also Juristen, die beiden Staatsprüfungen und den dazwischenliegenden Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert haben, betätigen sich in Japan ausschließlich in der Rechtspflege. Volljuristen in der privaten Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung gibt es nicht. Auch die meisten Universitätsprofessoren haben keine Staatsprüfungen abgelegt; der Nachwuchs für die akademische Laufbahn wird in der Regel durch das Studium im "graduate course" an der Universität ausgebildet. Die Juristen der privaten Firmen oder Banken besitzen keine juristische Berufsvorbildung außer dem Universitätsstudium.

* Professor des Zivilprozeßrecht, juristische Fakultät der staatlichen Osaka-Universität. Dr. iur., Osaka Universität.

2. Während die deutsche Juristenausbildung aus Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst besteht und die Beendigung des Universitätsstudiums keinen, auch nicht einen vorläufigen Abschluß der Ausbildung zum Volljuristen bedeutet, ist das Rechtsstudium in Japan in sich abgeschlossen. Die juristischen Fakultäten der japanischen Universitäten sehen es nicht als ihre Aufgabe an, die Studenten auf eine spätere Tätigkeit in der Rechtspflege vorzubereiten; auch möchten die meisten an der Universität studierenden Juristen weder Richter, Staatsanwalt noch Rechtsanwalt werden, sondern übernehmen nach Abschluß ihres vierjährigen Studiums Stellen in der Privatwirtschaft. Die eigentliche Ausbildung für die Berufe der Rechtspflege ist in Japan seit 1947 ausschließlich Sache des Instituts für juristische Ausbildung und Forschung, das eine selbständige Abteilung des Obersten Gerichtshofs in Tokio ist¹⁾. Auf der anderen Seite ist das Rechtsstudium an der Universität keine Voraussetzung für die Zulassung zum Referendarexamen: Der Kandidat kann sich das erforderliche Wissen auch im Selbststudium erwerben.

II Das Rechtsstudium an der japanischen Universität

Das japanische Erziehungswesen ist nach dem letzten Krieg, von der amerikanischen Besatzungsmacht veranlaßt, gründlich verändert worden. An die Stelle des alten Universitätssystems, das nach dem Muster der europäischen Universitäten ausgestaltet war, ist 1948 ein dem amerikanischen sehr ähnliches System getreten. Während sich die Studenten im alten System an der Universität nach vierzehnjähriger Schulerziehung drei Jahre lang ausschließlich einem Fachstudium gewidmet hatten, setzt im neuen System der Ausbildungsgang an der Universität eine nur zwölfjährige Grunderziehung von

1) Zu Geschichte, Aufgabe und Organisation des Instituts vgl. auch Röhl, JZ 1957, S. 331 ff.

2)Vgl. hierzu Inatomi, Gestalt und Aufgabe der japanischen Universitäten in der Gegenwart, in Universität und moderne Welt, Berlin 1962, S. 538 ff.

der Volksschule bis zur "high school" voraus. Er ist auf zwei Stufen verteilt und dauert vier Jahre: In den ersten zwei Jahren wird hauptsächlich die Allgemeinbildung der Studenten gefordert, anschließend folgt in weiteren zwei Jahren die Fachausbildung. In der Regel kann man in die Oberstufe nicht eintreten, ohne die Semesterprüfungen der Unterstufe erfolgreich abgelegt zu haben. Jedoch beginnen an den meisten Universitäten einige rechtswissenschaftliche Vorlesungen schon im vierten Semester der Unterstufe, weil die zwei Jahre der Oberstufe für die Fachausbildung offensichtlich zu knapp sind.

Die Zahl der aufzunehmenden Studenten ist für jede Fakultät festgesetzt. Bei den juristischen Fakultäten der staatlichen Universitäten³⁾ werden einmal jährlich 140 bis 330 Studenten aufgenommen; nur die Universität Tokio hat eine Aufnahmequote von 630. Wegen dieses numerus clausus und wegen der starken Zunahme der Bewerber kommt es bei den Aufnahmeprüfungen der berühmten Universitäten zu einer sehr scharfen Auslese. In der Regel studieren die Studenten 4 Jahre an derselben Universität; ein Hochschulwechsel ist nicht möglich. Wer vier Jahre studiert und bei den Semesterprüfungen, die am Ende jedes Semesters durchgeführt werden, in der vorgeschriebenen Zahl von Fächern Noten über "ausreichend" erhalten hat, kann das Studium mit dem Grad eines "Diplom - Juristen" abschließen. Dieses Ziel erreichen fast alle einmal aufgenommenen Studenten.

Trotz der Wandlungen im Erziehungswesen hat sich der rechtswissenschaftliche Unterricht kaum geändert. Im Zentrum der Ausbildung stehen die Vorlesungen; daneben gibt es Seminare. Anders als in Deutschland werden weder Übungen noch Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften oder Klausurenkurse veranstaltet. Die Vorlesungen, die den deutschen Vorlesungen entsprechen, beschränken sich auf die

3) Im Jahre 1971 gab es in Japan 76 staatliche, 33 kommunale und 291 private Universitäten (zusammen 400). Davon hatten 13 staatliche, 2 kommunale und 44 private eine juristische Fakultät (zusammen 59).

hauptsächlichen Gebiete der Rechtswissenschaft: Nur an wenigen Universitäten kann man Fächer wie Gerichtsverfassungsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Steuerrecht, Rechtsvergleichung oder Rechtssoziologie hören; Vorlesungen über Teilabschnitte einzelner Rechtsgebiete oder über Einzelprobleme werden kaum gehalten. Fast alle juristischen Fakultäten bieten jedoch Vorlesungen über Nachbargebiete (z. B. politische Wissenschaft und Geschichte, Geschichte der Außenpolitik, Verwaltungswissenschaft oder Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft). Das Studium ausländischen Rechts (die Studenten müssen in der Regel entweder angloamerikanisches, deutsches oder französisches Recht studieren und können an einigen Universitäten auch sowjetisches Rechts hören) ist nicht überall erfolgversprechend, da nicht alle Universitäten über Professoren verfügen, die auf das fremde Recht spezialisiert sind. An den Seminaren nehmen ausschließlich Studenten der höheren Semester, nicht aber Referendare oder Doktoranden teil. Die Gestaltung der Seminare ist sehr unterschiedlich; das wissenschaftliche Niveau ist durchweg nicht so hoch wie in Deutschland. Zu erwähnen ist noch, daß die japanischen Studenten nicht die Möglichkeit haben, eine Ferienpraxis bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden abzuleisten.

Die Graduierten der Fakultät können in den "graduate courses" ein vertieftes Rechtsstudium betreiben; solche Kurse bestreiten die größeren Universitäten mit dem Lehrkörper ihrer juristischen Fakultät. Der "graduate course" besteht aus zwei Kursen: Der "master course" dauert zwei Jahre, der "doctor course" drei Jahre. Der Student, der in einem solchen Kurs die vorgeschriebenen Zahl von Semesterprüfungen bestanden hat und dessen Master- bzw. Doktorarbeit gut bewertet worden ist, erhält den Grad eines Masters oder Doktors. Der Unterricht im "graduate course" ist anders als in der amerikanischen law school keine Berufsvorbildung der praktischen Juristen, sondern eine rein akademische Ausbildung. Die Zahl der Studenten im "graduate course" ist überall sehr klein.

III Das japanische Referendarexamen und seine gegenwärtigen Probleme

Wer Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden will, muß wie in Deutschland zwei staatliche Justizprüfungen ablegen, es sei denn, daß er seit einer bestimmten Zahl von Jahren ordentlicher Professor oder Assistent-Professor der Rechte an einer Universität mit "graduate course" ist⁴⁾. Die erste der beiden Prüfungen, nämlich das Referendarexamen, besteht aus insgesamt 4 Stufen.

1. Die erste Stufe ist die Bildungsprüfung. In dieser Prüfung muß der Kandidat Bildung und allgemeine wissenschaftliche Befähigung nachweisen, die ihn für den Eintritt in die weiteren, eigentlich juristischen Prüfungsstufen geeignet erscheinen lassen. Die meisten Kandidaten brauchen diese Bildungsprüfung nicht zu machen; denn von ihr sind diejenigen befreit, die an der Universität das Allgemeinbildungsstudium, d. h. die Unterstufe, absolviert haben. Nur wer die Bildungsprüfung bestanden hat oder von ihr befreit ist, wird zu der juristischen Prüfung zugelassen.

2. Die juristische Prüfung beginnt mit einer "multiple choice"-Prüfung, die zur Entlastung der Prüfer seit 1961 eingeführt worden ist. Der Kandidat hat in drei Stunden insgesamt etwa 90 Fragen aus den Bereichen des Verfassungsrechts, des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts durch Auswahl einer von mehreren vorgedruckten Lösungen zu beantworten; dabei darf kein Gesetzestext benutzt werden. Diese "multiple choice"-Prüfung bezweckt nicht wie der law school admission test in den USA⁵⁾ die Fähigkeit und Eignung des Einzelnen zum Jurastudium zu beurteilen; sie soll ausschließlich die Prüfer entlasten und die Zahl der Kandidaten, die in den letzten Jahren über zehntausend betrug, auf etwa das Fünffache der Kandidaten, die das Referendarexamen voraussichtlich bestehen wer-

4) Für den Amtsrichter werden 3 Jahre, für den Richter am Landgericht und Oberlandesgericht 10 Jahre, für den Richter des Obersten Gerichtshofs 20 Jahre Tätigkeit als Professor verlangt; §§ 41 I, 42 I, 44 I, jap. GVG.

5) Vgl. Michel, JuS 1964, S. 429.

den, also auf etwa zwei-bis dreitausend, herabzudrücken.

3. Im zweiten und entscheidenden Teil der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei Fragen aus jedem Prüfungsfach in Aufsatzform zu behandeln. Für jedes Fach stehen zwei Stunden und als Hilfsmittel der Gesetzestext zur Verfügung. Eine Hausarbeit wird nicht verlangt. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf 7 Fächer: Verfassungsrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht, entweder Zivilprozeßrecht oder Strafprozeßrecht und schließlich zwei Wahlfächer: eines aus dem Katalog (A), der Strafprozeßrecht, Zivilprozeßrecht, Verwaltungsrecht, Konkursrecht, Arbeitsrecht, Völkerrecht, internationales Privatrecht und Kriminalpolitik umfaßt, und eines aus dem Katalog (B): Politik, Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft, Finanzwissenschaft, Rechnungswesen, Psychologie, Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik. Die Aufgaben werden gestellt entweder in Form eines konkreten Falles oder als Thema eines wissenschaftlichen Aufsatzes (z.B. "Die verfassungsrechtlichen Pflichten des Staatsbürgers", "Sukzessive Mittäterschaft", "Widerruf und Anfechtung von Prozeßhandlungen").

4. Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen zugelassen. Sie hat die Fächer zum Gegenstand, über die der Kandidat schon schriftlich geprüft worden ist. Jeder Kandidat wird, von den andren getrennt, in jedem Fach von zwei Prüfern etwa zwanzig Minuten geprüft. Nach der bisherigen Statistik fallen in der mündlichen Prüfung etwa 20% der Kandidaten, die die schriftliche Prüfungen bestanden haben, durch. Diese unglücklichen Kandidaten sind beim Referendarexamen im nächsten Jahr von der schriftlichen Prüfung befreit.

Das Referendarexamen findet nur einmal pro Jahr statt. Die schriftliche Prüfung kann in mehreren amtlich bekanntgegebenen Städten abgelegt werden; zur mündlichen Prüfung hingegen müssen die Kandidaten nach Tokio reisen. Die Prüfung wird von Universitätsprofessoren und Praktikern abgenommen, die der Justizminister jeweils für ein Jahr zu Prüfern ernannt. Sie kann unbeschränkt

wiederholt werden.

Das japanische Referendarexamen wirft in seiner gegenwärtigen Form zwei Probleme auf. Hier ist zunächst die zu scharfe Auslese zu erwähnen, die aus der Tabelle (I) der Examensergebnisse deutlich wird.

Die Zahl der erfolgreichen Kandidaten ist im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung, die 1961 rund 94 Millionen betrug, offensichtlich minimal; bezogen auf die Zahl der in der Justiz tätigen Juristen ist sie keineswegs verwunderlich. Juristen im engeren Sinne gibt es in

(Tabelle I)

Jahr	Kandidaten (A)	m. c. - Prüfung bestanden	mündliche Prüfung bestanden (B)	$\frac{(B)}{(A)}\ (%)$
1950	2 755	—	269	9.8
1951	3 648	—	272	7.5
1952	4 765	—	253	5.3
1953	5 141	—	224	4.4
1954	5 172	—	250	4.8
1955	6 306	—	264	4.2
1956	6 714	—	297	4.4
1957	6 920	—	286	4.1
1958	7 074	—	346	4.9
1959	7 819	—	319	4.1
1960	8 302	—	345	4.2
1961	10 921	2 092	380	3.5
1962	10 802	1 931	459	4.2
1963	11 725	2 030	496	4.2
1964	12 728	2 017	508	4.0
1965	13 681	2 258	526	3.9
1966	14 867	2 225	554	3.7
1967	16 460	2 244	537	3.3
1968	17 727	2 322	525	3.0
1969	18 453	2 326	501	2.7
1970	20 160	2 157	507	2.5
1971	22 336	2 821	533	2.4

Japan seit jeher nur wenige. Während auf 100 000 Einwohner z. B. in den USA 28,7 Richter und 127,9 Rechtsanwälte, in der Bundesrepublik Deutschland 24,6 Richter und 33,2 Anwälte kommen, sind es in Japan nur 2,5 Richter und 6,9 Anwälte⁶⁾. Das bedeutet nicht, daß die japanischen Juristen außerordentlich hoch qualifiziert sind; auch ist man in Japan mit dem gegenwärtigen Zustand keineswegs zufrieden.

Die gesamte Zahl der Richter bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten ist von 1890 bis heute fast gleichgeblieben, obwohl die Bevölkerung um mehr als das Doppelte zugenommen hat und auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich verändert haben. An Rechtsanwälten besteht ebenfalls ein ziemlicher Mangel; überdies konzentrieren sie sich in den großen Städten. Infolgedessen gibt es beklagenswerte Verzögerungen in der Rechtspflege; der Ruf nach Vermehrung der Juristen ertönt laut. Um ihre Zahl zu vergrößern, wäre es am einfachsten, daß mehr Kandidaten das Referendarexamen bestehen. Demgegenüber wird jedoch geltend gemacht, daß dann die Qualität beeinträchtigt würde. Auch die geringen staatlichen Ausgaben für die Rechtspflege, die unter 1% der gesamten staatlichen Ausgaben liegen, lassen eine erhebliche Vermehrung der Referendare nicht zu; bei der gegenwärtigen Organisation und der räumlichen Größe des Instituts für juristische Ausbildung und Forschung konnte eine größere Zahl von Referendaren gar nicht aufgenommen werden.

Das zweite Problem besteht darin, daß das japanische Referendarexamen trotz der übertriebenen scharfen Auslese nicht immer die Tüchtigen auswählt. Normalerweise bewerben sich die meisten Studenten in Japan im Laufe des 8. Semesters um die Stellen, in denen sie nach Abschluß des Studiums arbeiten wollen. Nur wenige der Studenten aus den Schlußsemestern bestehen das Referendarexamen. In den letzten Jahren haben meist solche Kandidaten das Referendarexamen bestanden.

6) Wagner, *Der Richter*, Karlsruhe 1959, S. 216; Matsuda, *Die Ausbildung der Juristen (jap.)*, Tokio 1960, S. 34 ff.

examen erfolgreich abgelegt, die früher bereits einige Male ohne Erfolg geprüft worden waren. Es ist keineswegs selten, daß jemand erst nach mehr als zehnmaligen Versuchen das Referendarexamen bestehet. Viele Juristen, die schon in der Wirtschaft tätig sind, möchten gern einen Beruf als Volljurist ergreifen. 1952 stellten die Schlussemester noch 52,6% der mit Erfolg geprüften Kandidaten, aber Jahr um Jahr ist dieser Prozentsatz geringer geworden: Im Jahre 1953 machte er 30,8% aus, 1972 nur noch 20,3%. Im Zusammenhang damit stieg das Durchschnittsalter der erfolgreichen Kandidaten: 1952 betrug es 25,6

(Tabelle II)

Alter der bestandenen Kandidaten

Jahr	~20	21~24	25~29	30~39	40~49	50~	insgesamt
1950	4	98	117	42	8	—	269
1951	4	97	117	46	5	2	272
1952	7	124	87	30	3	2	253
1953	—	103	92	21	8	—	224
1954	—	126	87	28	7	2	250
1955	1	121	90	50	1	1	264
1956	—	122	137	35	3	—	297
1957	—	95	134	53	4	—	286
1958	1	114	148	76	5	2	346
1959	—	97	160	58	2	2	319
1960	—	96	174	73	2	—	345
1961	—	93	176	102	6	3	380
1962	—	99	197	156	6	1	459
1963	—	129	182	172	10	3	496
1964	1	149	183	162	9	4	508
1965	1	199	146	164	13	3	526
1966	—	227	160	156	10	1	554
1967	1	214	178	135	9	—	537
1968	—	201	199	94	10	2	525
1969	—	194	189	104	11	3	501
1970	—	207	202	95	13	—	507
1971	1	245	185	91	11	—	533

1953 26, 4, 1972 26,8 Jahre. Andererseits wird neuerdings berichtet, daß viele der erfolgreichen Examenskandidaten bei den Semesterrprüfungen an der Universität nur *mittelmäßig* abgeschnitten haben.⁷⁾ Die besten Studenten möchten nach Abschluß ihres Universitätsstudiums die anstrengende Vorbereitung des Referendarexamens nicht mehr auf sich nehmen, weil sie sogleich gute Stellen in der Privatwirtschaft bekommen können. So passieren das japanische Referendarexamen häufig nicht die besten, sondern die gut vorbereiteten Studenten. Dieser Zustand röhrt hauptsächlich daher, daß der Zuschnitt und das rechtswissenschaftliche Niveau des Referendarexamens aus der früheren Zeit auch heute aufrechterhalten werden, während sich das System der rechtswissenschaftlichen Erziehung an der Universität gewandelt hat. Zweck der 1958 erfolgten Reform-Gesetzes über das Referendarexamen war es gerade, durch die Verminderung der Vorbereitungslasten jüngere Kandidaten bestehen zu lassen. Leider ist ein Erfolg dieser Reform noch nicht sichtbar. Diesen Zustand zeigt die Tabelle (II).

Die mit Erfolg geprüften Rechtskandidaten werden in der Regel im April des nächsten Jahres vom Obersten Gerichtshof zu Referendaren ernannt; sie beginnen dann zusammen die Anfangsausbildung im Institut für Ausbildung und Forschung.

IV Referendarausbildung und zweites Staatsexamen⁸⁾

Jeder Referendar, gleichgültig ob er Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden will, muß eine einheitliche Ausbildung von zwei Jahren durchlaufen. Diese Referendarausbildung ist in drei Abschnitte eingeteilt: (1) 4 Monate Anfangsausbildung im Institut für juristische Ausbildung und Forschung in Tokio, (2) 16 Monate Vorberei-

7) Jurist(jap.) Nr. 307, S.90.

8) Vgl. Justizreferendarordnung v. 18. 8. 1948; Hauptpunkte für die Anleitung der Referendare v. 1. 7. 1954 (hrsg. vom Institut); Übersicht über das Institut für juristische Ausbildung und Forschung, 1965-66 (hrsg. vom Institut). Vgl. auch Röhl, a. a. O.

tungsdienst bei Landgericht, Staatsanwalt und Rechtsanwalt ; (3) 4 Monate Schlußausbildung wieder im Institut. Dem Institut gehört ein Wohnhaus, in dem die Referendare, die nicht in Tokio wohnen, während der Anfangs- und Schlußausbildung untergebracht werden. Obwohl der Referendar kein Beamter ist, wird er in vielen Punkten wie ein Beamter behandelt. Er bezieht vom Staat ein festes Gehalt, das zur Zeit monatlich etwa 570DM beträgt, und ist gegen Krankheit versichert.

1. Bei der Anfangsausbildung im Institut werden die Referendare in Gruppen eingeteilt. Jeder Gruppe gehören 5 Lehrer an: je ein Richter für Zivil- und Strafsachen, ein Staatsanwalt und je ein Rechtsanwalt für Zivil- und Strafsachen. Zur Zeit (1.1. 1973) besteht der Lehrkörper des Instituts aus 50 Personen: 20 Richter, 10 Staatsanwälte und 20 Rechtsanwälte. Die Richter und Staatsanwälte werden für ihre Lehrtätigkeit von ihren gewöhnlichen Dienstpflichten entbunden; die Rechtsanwälte gehen nebenher ihrer Praxis nach.

Die Anfangsausbildung soll hauptsächlich zum Erfassen der allgemeinen Grundgedanken der Praxis führen, um den Referendar auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorzubereiten. Die Lehrer halten Vorlesungen über die Tätigkeiten des Zivil- und Strafrichters, Staatsanwalts und Rechtsanwalts. Der Schwerpunkt des Lehrgangs liegt auf Übungen an Hand von gedruckten Aktenfällen. Die Referendare haben als Klausur oder Hausarbeit Urteile, Anklageschriften oder Schriftsätze zu entwerfen. Die angefertigten Entwürfe werden vom Lehrer korrigiert, zensiert und kritisiert; dabei diskutieren die Referendare unter der Leitung ihres Lehrers die im Aktenfall auftauchenden Fragen. Zuweilen wird ein "Scheingerichtsverfahren" ausschließlich von Referendaren durchgespielt. Das Charakteristikum dieser Ausbildungsphase kann man in der Vermittlung umfassender Kenntnisse sehen. So werden von Spezialisten Vorlesungen über Rechnungswesen, Kriminalpolitik, forensische Medizin, Psychologie, Strafvollzug, ausländisches Recht, Konzernrecht gehalten; Besichtigungen von z. B. Wertpapierbörse, Polizeischule, Gefäng-

nis und Zuchthaus ergänzen das Ausbildungsprogramm. Bemerkenswert ist, daß das Institut zahlreiche Lehrstunden für die Allgemeinbildung zur Verfügung stellt. Außer den juristischen Vorlesungen und Übungen gehören folgende Veranstaltungen zum festen Bestand des Stundenplans: Vorträge von Autoritäten verschiedener Zweige der Wissenschaft und Kunst, Teilnahme an Parlamentssitzungen, Theater- und Museumsbesuche, Besichtigungen moderner Großfabriken, Seminare von fremden Rechtsbücher (Englisch, Deutsch oder Französisch). Besonders beliebt ist die Lok-Probefahrt. Die Referendare werden vorher von Bahnbediensteten über Technik und Organisation des Zugbetriebs unterrichtet und probieren in kleinen Gruppen die Fahrt auf der Lokomotive aus, wobei ihnen Fachleute Erklärungen geben.

2. Nach Abschluß der Anfangsausbildung werden die Referendare, auf die "Verbindungsstellen" (36 Stellen in ganz Japan im Jahre 1972) verteilt, die der Oberste Gerichtshof vorher für jeden einzelnen Referender festgelegt hat. Der Wunsch des Referendars, etwa in Tokio oder in seiner Heimatstadt zu bleiben, wird nicht immer erfüllt. Die praktische Ausbildung in der Verbindungsstelle (8 Monate beim Landgericht, davon 4 Monate Zivilkammer und 4 Monate Strafkammer; 4 Monate bei Staatsanwalt; 4 Monate bei Rechtsanwalt), ähnelt dem Vorbereitungsdienst in Deutschland in den entsprechenden Stationen. Der Referendar soll sich jeweils an Hand Praktischer Fälle über den Gang des Verfahrens Klarheit verschaffen, Urteils-, Anklage- und Schriftsatzentwürfe anfertigen, den mündlichen Prozeßbetrieb anhören und auch der Beratung und Abstimmung der Richterbeiwohnen. Trotzdem bestehen in folgenden drei Punkten Unterschiede zum deutschen Vorbereitungsdienst: 1. Die Stationen beschränken sich auf Landgericht, Staatsanwalt und Rechtsanwalt. 2. Der Referendar hat nicht die Befugnis, eine selbständige Tätigkeit (etwa als Armenanwalt oder Offizialverteidiger) auszuüben. 3. Zwischen dem Institut und den Ausbildern in den Verbindungsstellen besteht ein enger Kontakt, damit der Gang der Ausbildung

überall möglichst einheitlich ist.

3. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienst in den Verbindungsstellen werden die Referendare im Institut zur Schlußausbildung zusammengezogen, die 4 Monate umfaßt. Obwohl die Schlußausbildung der Form nach der Anfangsausbildung sehr ähnlich ist, unterscheiden sich beide Lehrgänge inhaltlich erheblich. Die Schlußausbildung soll das Bild, das der Referendar erhalten hat, abrunden, und ihm einen vertieften Gesamtüberblick verschaffen.

Die Referendarausbildung wird mit dem sogenannten "zweiten Examen" abgeschlossen, das dem "Assessorexamen" in Deutschland entspricht. Der Referendar wird schriftlich und mündlich geprüft. In der schriftlichen Prüfung muß er in 5 Fächern — Entscheidung in Zivilsachen, Geschäfte des Rechtsanwalts in Zivilsachen, Entscheidung in Strafsachen, Verteidigung in Strafsachen und Geschäfte des Staatsanwalts — gedruckte Aktenfälle bearbeiten. Für jedes Fach stehen 6 Stunden zur Verfügung. Außerdem wird er in Allgemeinbildung auch schriftlich (2 Stunden) geprüft. In der mündlichen Prüfung wird jeder Referendar, von anderen getrennt, in Zivilsachen und in Strafsachen je etwa 30 Minuten lang geprüft. An der zweiten Prüfung sind Universitätsprofessoren im allgemeinen nicht beteiligt. Prüfer sind die Lehrer des Instituts sowie andere Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Nur an der Prüfung in Allgemeinbildung nehmen einige hochgebildete Prüfer teil, die nicht Juristen sind. Im Gegensatz zu äußerst scharfer Auslese bei dem Referendarexamen gibt es hier kaum Auslese mehr, also bestehen fast alle Referendare das zweite Examen jedes Jahr. Wer das zweite Examen bestanden hat, kann nach seinem Wunsch zum Hilfsrichter oder Staatsanwalt ernannt oder als Rechtsanwalt zugelassen werden.

V Schlußbemerkung

In Japan nimmt man durchweg an, daß das geschilderte Ausbildungssystem für Referendare gut sei. Bekanntlich hat in Deutsch-

land der Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung in seiner Denkschrift den schulmäßigen Betrieb des Vorbereitungsdienst stark kritisiert⁹⁾. In Japan ist die schulmäßige Ausbildung der Referendare im Institut für juristische Ausbildung und Forschung notwendig, weil der Unterricht an den Universitäten als theoretische Grundausbildung der Juristen noch ziemlich unzulänglich ist. Zuweilen kritisiert man in Japan die starke Neigung des Instituts zur Vermittlung von Allgemeinbildung. M. E. muß diese Kritik zurückgewiesen werden. Damit stimmt die Auffassung der Denkschrift des deutschen Arbeitskreises überein, die den gebildeten Juristen fordert¹⁰⁾.

Eine Reform der Juristenausbildung generell wird in Japan in jüngster Zeit für dringend erforderlich gehalten. Die Kluft, die zwischen dem Rechtsstudium an der Universität und dem Referendarexamen liegt, offenbart die Mangel des nach Kriegsende eingeführten Erziehungssystems deutlich. Die Juristenausbildung, für die man sich früher in Japan kaum interessierte, wird jetzt lebhaft erörtert; dabei werden auch die ausländischen Systeme, insbesondere das deutsche und das nordamerikanische, vergleichsweise herangezogen¹¹⁾. Die Denkschrift des deutschen Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung hat in Japan ein Echo gefunden. 1964 hat der Ausschuß für die Reform des Richterwesens, der 3 Jahre gearbeitet hat, der Regierung einen Bericht eingereicht und vorgeschlagen, die Allgemeinbildungsprüfung im Referendarexamen abzuschaffen, die Prüfungsfächer zu vermindern, die zu prüfenden Bereiche der einzelnen Fächer zu beschränken und das Institut für juristische Ausbildung und Forschung zu vergrößern¹²⁾. Nach meiner Überzeugung muß und wird die Kluft zwischen dem Rechtsstudium an der Universität und dem Referendarexamen allmählich beseitigt werden.

9) Die Ausbildung der deutschen Juristen, 1960, S. 220 ff. (Auszug in JuS 1961, S. 167 ff.)

10) A. a. O. S. 237 f.

11) Matsuda, a. a. O. S. 111 ff.; Mikazuki, Minjisoshoho-Kenkyu(jap.), Bd. I. 1962, S. 323 ff.; IV. 1966, S. 353 ff., 391 ff.

12) Jurist Nr. 307, S. 89 ff.